

Einführung in das islamische Recht¹

Eine kurze Einführung in das islamische Recht kann keinen Überblick über alle Rechtsgebiete geben. Dies ist unmöglich. Eine kurze einführende Darstellung des islamischen Rechts muß sich vielmehr auf die Darstellung der wesentlichen Merkmale der Methodik – insbesondere der Rechtsquellenlehre – sowie einige notwendige historische Informationen und die Erläuterung einiger genereller Rechtsprinzipien beschränken. Es versteht sich auch, daß

“Einsicht”. Heute wird es als terminus technicus in der Bedeutung von “Recht” verwendet. Unter dem Begriff Fiqh sind die einzelnen Rechtsnormen zu verstehen, wie sie von den Rechtsgelehrten aus Qur’an und Sunna abgeleitet worden sind. Fiqh bedeutet daher Einsicht in die Shari’a und diese Einsicht führt zur Erlangung von Rechtsnormen.

- Usul al-Fiqh: Wörtlich übersetzt

Malikiya
Shafi’iya
Hanbaliya
Schiitische Schulen
Ithna ‘Ashariya
Zaidiya

Bei den Sunniten sind die Theologenschulen und die Rechtsschulen getrennt. Während Ithna ‘Ashariya und Zaidiya sowohl theologische als auch juristische Schulen sind, haben die Sunniten als theologische Schulen die Maturidiya, die Ash’ariya und die Salafiya.

Die Rechtsschulen sind im 3. und 4. Jahrhundert der islamischen Zeitrechnung entstanden. Der Prophet hat viele Sahaba zu Rechtsgelehrten ausgebildet (die sogenannten Fuqaha’ as-Sahaba³), die ihr Wissen wiederum an ihre Schüler weitergaben. Schon in der Zeit der ersten vier Khulafa’ waren diese Gelehrten in allen Teilen des islamischen Staatsgebiets vertreten. So entwickelten sich verschiedene Rechtstraditionen. Heutzutage wird von vielen Gelehrten die Meinung vertreten, es habe von Anfang an in der islamischen Geschichte zwei Auffassungen bezüglich des Fiqh gegeben: Fiqh ar-Ra’y und Fiqh al-Hadith⁴. Die Ahl ar-Ra’y hingegen sind der Ansicht, daß es ursprünglich nur das Ra’y-Fiqh gab und sich das Hadith-Fiqh erst später entwickelte. Dies wird in



Dr. Muhammad Kalisch bei einem Vortrag vor Münsteraner Studenten

die hier behandelten Themen, insbesondere aus dem Bereich der Rechtsmethodik, aufgrund der Kürze des Beitrags nicht in aller Tiefe dargestellt werden können. Es geht hier lediglich um das Aufzeigen der wichtigsten Probleme. Sofern hier von den Meinungen einzelner Schulen die Rede ist, muß sich der Leser immer vergegenwärtigen, daß in allen Rechtsschulen auch abweichende Auffassungen von der herrschenden Meinung vorhanden sein können oder gar ein Problem völlig umstritten ist.

Als Einstieg in das Thema sollen zunächst einige Begriffe geklärt werden:

- Ash-Shari’a: Dieser Begriff, bedeutet wörtlich “Weg”. Als terminus technicus wird darunter die Gesamtheit der Vorschriften verstanden, die durch Allah und den Propheten gebracht worden sind².
- Al-Fiqh: Fiqh bedeutet wörtlich

bedeutet dieser Begriff “Grundlagen der Einsicht”. Er stellt einen terminus technicus dar, der am besten mit “Methodenlehre der Rechtswissenschaft” übersetzt wird.

In den Usul al-Fiqh werden folgende Themen behandelt:

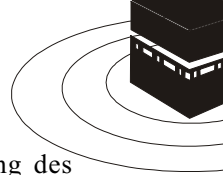
- Die Rechtsquellenlehre (al-Adilla ash-shar’iyya)
- Die Auslegungslehre
- Die Lehre von al-Husn wa’l-Qubh
- Die Lehre von Ijtihad und Taqlid
- Die Lehre vom Taklif
- Die Lehre von al-Hikma at-tashri’iyya (ratio legis) und Maqasid ash-Shari’a (Ziele der Shari’a)

Im Laufe der islamischen Geschichte haben sich Rechtsschulen und Glaubenschulen herausgebildet. Die heutigen Rechtsschulen sind:

Sunnitische Schulen
Hanafiya

Informationen zum Autor:

Dr. Muhammed Kalisch hat seine islamische Ausbildung in Fiqh, Usul al-Fiqh und Ilm al-Kalam bei Syed Mehdi Imam ibn Syed Waris Imam Razvi absolviert und eine Ijaza (Diplom) von ihm erhalten. Er ist Rechtsanwalt in Hamburg und hat über ein Thema aus dem Bereich der Usul al-Fiqh promoviert.



den Usul al-Fiqh Werken der Hanafiya durch Überlieferungen von den Sahaba bekräftigt⁵ und auch von Gelehrten aus jüngerer Zeit wie etwa Shibli Nu'mani⁶ vertreten und ausführlich begründet⁷.

Innerhalb des Sunnitentums ist nur die Hanafiya von den Ahl ar-Ra'y übriggeblieben. Shafi'iyah und Hanbaliya sind Hadith-Schulen und die Malikiya enthält zwar bedeutende Ra'y Elemente, wird aber zu den Hadith-Schulen gezählt.

Der Unterschied zwischen den Ahl ar-Ra'y und den Ahl al-Hadith besteht nicht in der Frage, ob überhaupt Ahadith überliefert werden sollen. Der Unterschied besteht vielmehr im Umgang mit den Ahadith. Die Ahl al-Hadith überprüfen ein Hadith am formalen Kriterium des Isnad. Ist dieser in Ordnung, d.h. wird das Hadith von Überlieferern überliefert, die als zuverlässig gelten⁸, so wird das Hadith akzeptiert. Eine Überprüfung des Hadith durch die Vernunft findet nur in einem sehr engen Rahmen statt. Zwar kennen auch die Ahl al-Hadith den Grundsatz, daß ein Hadith der Vernunft nicht widersprechen darf⁹, doch werden bei den Ahl

al-Hadith unter Vernunft nur allgemeine Grundsätze der Logik verstanden. Für die Ahl al-Hadith ist somit das formale Kriterium des Isnad entscheidend. Weiterhin lehren die Ahl al-Hadith, daß der Qur'an nur durch das Hadith verstanden werden kann. Die Ahl ar-Ra'y hingegen räumen dem Qur'an klare Priorität ein. Auch sie leugnen nicht die Bedeutung der Sunna, beschränken sich aber bei dem Umgang mit der Hadith-Überlieferung nicht auf das formale Kriterium des Isnad, sondern überprüfen das Hadith am Maßstab von Vernunft und Qur'an, d.h., sie messen das Hadith am Maßstab einer rationalistischen Auslegung des Qur'an¹⁰. Der zentrale Unterschied zwischen Ahl ar-Ra'y und Ahl al-Hadith besteht zusammengefaßt darin, daß die Ahl al-Hadith der Ansicht sind, man könne den Qur'an nur durch das Hadith verstehen, während die Ahl ar-Ra'y die Meinung vertreten, daß der Qur'an aus sich selbst heraus durch dessen Interpretation durch die Vernunft verstanden werden kann¹¹. Ein Hadith darf dem Qur'an nicht widersprechen. Die Ahl ar-Ra'y teilen das große Vertrauen der Ahl al-

Hadith in die Überlieferung des Hadith nicht. Ihr kritischer Umgang mit dem Hadith ist keine Ablehnung der Pflicht, dem Propheten zu folgen, sondern mangelndes Vertrauen in die Zuverlässigkeit der Hadith-Überlieferung, weshalb, dem Qur'an, der mutawatir ist und der Vernunft die Kontrollfunktion zukommt.

Die Methodik der Ahl ar-Ra'y setzt voraus, daß der Mensch den Qur'an selbständig verstehen kann und daß alle Normen des Qur'an und der Sunna eine ratio legis (Hikmatashri'iyah) haben. Es gibt einen breiten Konsens der Maturidiya, Hanbaliya, Ithna 'Ashariya, Zaidiya und Mu'tazila das gut und böse (al-Husn wa'l-Qubh) durch die Vernunft erkannt werden können und den Handlungen wesensmäßig zu eigen sind. Eine böse Handlung ist also nicht deswegen böse, weil Allah sie verboten hat, sondern Allah hat sie verboten, weil sie böse ist. Gemäß Zaidiya und Mu'tazila ist es Allah unmöglich, böses zu befehlen und gutes zu verbieten, während andere Schulen zwar davon ausgehen, daß Allah böses nicht befiehlt und gutes nicht verbietet, dies aber als möglich

Inh. Zülküf Sönmez

Tel.: 0172 / 6 22 70 33

Fahrschule
Drive Up



UND ERREICHE DEIN ZIEL

Es ist sehr leicht einen Auto-
führerschein zu besitzen!
Die Sprache ist kein Hindernis
mehr, denn
wir unterrichten in Deutsch und
Türkisch!

Fangstr. 141, 59077 Hamm

Tel.: 0 23 81 - 40 45 74

&

Rüntherstr. 91, 59192 Berg-
kamen

Tel.: 0 23 89 - 53 10 00

erachten¹². Lediglich die Ash'ariya behauptet, daß gut und böse nicht von der Vernunft erkannt werden können und den Handlungen nicht wesensmäßig zu eigen sind. Nach ash'aritischer Theologie ist eine Handlung deshalb böse, weil Allah sie verboten hat. Hätte Allah sie befohlen, wäre sie gut.

Die Husn und Qubh-Problematik wird als rechtsphilosophische Frage in der Kalam und der Usul al-Fiqh-Literatur behandelt. Eine Rechtsmethodik, die Rechtsableitung auf der Grundlage der ratio legis des Nass vorsieht, muß in dieser rechtsphilosophischen Frage der Mehrheitsmeinung folgen. Die Lehre der Ash'ariya sieht Allahs Gebote und Verbote als willkürlich an, so daß es auch keine ratio legis geben kann. In neuerer Zeit haben Gelehrte wie Shibli Nu'mani oder Muhammad Iqbal versucht, die Methodik der Ahl ar-Ra'y wiederzubeleben. Die durch die Salafiya wieder erstarkte Bewegung für den Ijtihad sollte mit einer Wiederbelebung der rationalistischen Rechtsmethodik vereint werden.

In der islamischen Geschichte haben sich Rechtsschulen entwickelt (s.o.) und faktisch waren Qadhis und Muf-tis schulgebunden. Die wichtigen Rechtswerke der einzelnen Schulen hatten praktisch die Bedeutung von Gesetzbüchern.

Im sunnitischen Islam gibt es eine Strömung, die Taqlid bei den vier Rechtsschulen als notwendig und das Tor des Ijtihad als geschlossen betrachtet¹³. Diese Lehre ist am stärksten in der Hanafiya verbreitet. Die Hanbaliya hingegen hat niemals das Tor des Ijtihad geschlossen¹⁴. Die Salafiya, welche den Ijtihad als notwendig erachtet, ist aus der Hanbaliya entstanden. Ihr wichtigster Gelehrter war der hanbalitische Jurist Ibn Taimiya.

In der Ithna 'Ashariya ist das Tor des Ijtihad ebenfalls niemals geschlossen worden. Die ganz überwiegende Mehrheit der Ithna 'Ashariten gehört zu den Usuliyun. Nach der Lehre der Usuliyun gibt es die ausgebildeten und anerkannten Mujtahidun, bei denen jeder Nicht-Mujtahid zum Taqlid verpflichtet ist. Der Muqallid muß sich einen Mujtahid als Marja' at-Taqlid wählen und sich nach dessen

Ijtihad richten¹⁵.

Die entscheidende Debatte, die heute in der islamischen Welt bezüglich des islamischen Rechts geführt wird, ist keine Debatte zwischen Shi'a und Sunna, sondern eine Debatte zwischen den Anhängern flexibler und statischer Rechtstheorien. Diejenigen Sunniten, welche den Ijtihad befürworten (diese Strömung ist inzwischen bei den Sunniten wohl mindestens ebenso stark wie die der Taqlid-Befürworter) sind in zwei Gruppen gespalten. Auf der einen Seite die Salafiten, welche einen engen Ijtihad-Begriff vertreten, der an der Hadith-Methodik orientiert ist und andererseits Anhänger von Ra'y-Fiqh, die eine flexiblere Rechtsmethodik vertreten, die sich an der ratio legis der Nusus (Pl. von Nass = Text in Qur'an oder Sunna) orientiert.

Innerhalb der Ithna 'Ashariya gibt es eine analoge Entwicklung, die derzeit auf der politischen Ebene im Iran an dem Konflikt zwischen Khamenai und Khatami zu sehen ist.

Eine an der ratio legis orientierte Rechtstheorie geht davon aus, daß alle Nusus eine ratio legis besitzen und eine Interpretation nicht beim Wortlaut bzw. bei einer formalen Analogie Halt machen darf. Es geht um das Verständnis der ratio legis des Nass. Eine solche Methodik führt zwangsläufig zu einer noch größeren Vielfalt an Meinungen als sie schon bei traditioneller Methodik auftritt. Für die Anhänger einer an der ratio legis orientierten Methodik ist daher immer auch klar gewesen, daß es auch auf die Entwicklung einer islamischen Gesetzgebungslehre ankommt. Rechtseinheit war bis jetzt durch die Schulen garantiert. Eine Wiederbelebung des Ijtihad führt zu größerer Meinungsvielfalt, wobei eine flexiblere Methodik die Zahl der Meinungen weiter vergrößert. Aus dieser Erkenntnis resultieren Diskussionen über ein praktisches Verständnis des Ijma' ¹⁶, das anknüpft an das Ijma'-Verständnis in der Zeit der ersten vier Khulafa' (der weiter unten erläuterte Ijma' Begriff der traditionellen Methodiker hat nichts mit praktischer Lösung von neuen Rechtsproblemen zu tun).

Nach dieser allgemeinen Darstellung

der unterschiedlichen methodischen Ansätze in der islamischen Rechtsmethodik werden im folgenden die Rechtsquellen dargestellt, wie sie in den traditionellen Werken über die Usul al-Fiqh aufgeführt und beschrieben werden. Die traditionellen Methodiklehren, die im 4. und 5. Jahrhundert nach der Hijra entwickelt wurden, sind stark vom Denken ash-Shafi'is beeinflusst. Einzig und allein die Hanafiya ist bei den Sunniten von den Ahl-ar-Ra'y übriggeblieben, aber selbst ihre Methodikwerke sind auf eine gewisse Weise von der Hadith-Methodik beeinflusst worden, so daß sie nicht mehr das ursprüngliche Denken des Ra'y-Fiqh aufzeigen. Der formalistische Qiyas-Begriff entstammt shafi'itischem Denken während die Rechtsquellen al-Istihsan und al-Istislah (ein Ra'y-Element bei Malikiya und Hanbaliya) den Versuch darstellen, die ursprünglich rationalistische, an der ratio legis orientierte Ableitungsmethodik in das Schema des Qiyas zu pressen.

Die Rechtsquellen¹⁷:

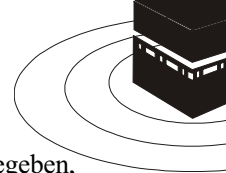
Al-Qur'an:

Der Qur'an ist die letzte Offenbarung Allahs an die Menschheit, die er dem letzten Seiner Gesandten, Muhammad (Allahs Friede und Segen sei mit ihm und seiner Familie), offenbart hat. Die Überlieferung des Qur'an ist mutawatir, d.h. der Qur'an ist in jeder Generation seit dem Zeitalter des Propheten von einer so großen Anzahl von Personen überliefert, daß ein absichtlicher oder unabsichtlicher Fehler ausgeschlossen ist.

As-Sunna:

Alle islamischen Schulen sind sich darüber einig, daß die Sunna eine Rechtsquelle ist. Unter Sunna verstehen die Methodiker Qaul (Wort), Fi'l (Handlung) und Taqrir (Bestätigung) des Propheten.

Der Umgang mit der Hadith-Überlieferung und das Verhältnis zwischen Qur'an und Hadith gehört zu den großen methodischen Streitpunkten unter den islamischen Gelehrten. Die wichtigsten methodischen Streitpunkte bezüglich der Hadith-Problematik sind bereits weiter oben bei der Ahl ar-Ra'y und Ahl



al-Hadith-Problematik dargestellt worden.

Al-Ijma' (Konsens):

Diese Rechtsquelle wird definiert als die Übereinstimmung der Mujtahidun eines Zeitalters über einen *Hukm shar'i* in einer die Handlungen des Menschen betreffenden Frage¹⁸. Die Mehrheit der Methodiker vertritt die Ansicht, daß ein einmal bestehender *Ijma'* nie mehr durch einen neuen *Ijma'* aufgehoben werden könne¹⁹. Dieser Ansicht haben Abu Abdallah al-Basri und ar-Razi widersprochen. Der hanafitische Jurist al-Pazdawi ist der Ansicht, daß ein *Ijma'*, wenn er auf *Ijtihad* beruht, durch einen neuen *Ijma'* aufgehoben werden kann. Unter den zeitgenössischen Gelehrten vertritt z.B. al-Qaradhawi die Ansicht, daß ein *Ijma'*, der auf 'Urf oder einer *Maslaha* (Nützlichkeit), die sich mit der Zeit ändert, beruht, durch einen neuen *Ijma'* aufgehoben werden kann²⁰.

Al-'Aql (Vernunft):

Die *Zaidiya* und die *Ithna 'Ashariya* betrachten 'Aql (Vernunft) als eine eigenständige Rechtsquelle. Die *Zaidiya* stellt die Vernunft sogar noch vor den Qur'an, weil der Qur'an nur durch die Vernunft als Offenbarung erkannt werden kann und durch die Vernunft interpretiert werden muß. Unter 'Aql als Rechtsquelle ist eine rationalistische Auslegung der *Nusus*, die sich an der *ratio legis* des *Nass* orientiert, zu verstehen.

Al-Qiyas (Analogieschluss):

Die *Qiyas*-Problematik in der Methodiklehre ist sehr umfangreich und nach meiner Auffassung von den traditionellen Methodikern auch sehr widersprüchlich behandelt. *Ash-Shafi'i* hat in seiner berühmten *Risala* die Behauptung aufgestellt, die Begriffe *Qiyas* und *Ijtihad* seien Synonyme²¹. Dies ist nicht richtig und diese Behauptung konnte sich auch unter den Methodikern nicht durchsetzen. Der *Qiyas* ist lediglich ein Aspekt des *Ijtihad*, allerdings ein Aspekt, der über den Wortlaut des *Nass* hinausgeht (das ist es auch, was *ash-Shafi'i* eigentlich sagen wollte, denn die Notwendigkeit der Ausle-

gung der *Nusus* war ihm selbstverständlich bekannt). Durchsetzen unter den sunnitischen Methodikern konnte sich *ash-Shafi'i* allerdings mit seiner Ansicht, daß es keine weitere Rechtsquelle nach dem *Qiyas* geben dürfe, was hanafitische, malikitische und hanbalitische Gelehrte dazu verleitet hat, die bei ihnen anerkannten Quellen *Istihsan* bzw. *Istislah* als Unterfall des *Qiyas* zu definieren. Der *Qiyas* wird definiert als, die Anwendung der Rechtsfolge eines Sachverhaltes, für den ein *Nass* existiert, auf einen Sachverhalt, für den kein *Nass* existiert, aufgrund einer gemeinsamen 'Illa. Wenn es also einen Sachverhalt gibt, der durch *Nass* geregelt ist (der *mansus 'alaih* ist), und es gibt einen anderen Sachverhalt, der nicht *mansus 'alaih* ist, der aber die gleiche 'Illa aufweist, dann ist dieser Sachverhalt analog zu behandeln. Der *Qiyas* setzt also voraus: *Al-Asl*: ein Sachverhalt, der *mansus 'alaih* ist

Al-Far': ein Sachverhalt, für den es keinen *Nass* gibt.

Al-'Illa: eine Eigenschaft bei *al-Asl*, die sich auch bei *al-Far'* finden muß, damit der *Hukm* (die Rechtsfolge) von *al-Asl* auch für *al-Far'* gilt.

Die 'Illa muß folgende Eigenschaften haben:

- Sie muß eine deutliche, äußerlich erkennbare (*dhahir*) Eigenschaft sein
- Sie muß präzise (*mundhabit*) sein
- Sie muß geeignet (*munasib*) sein
- Sie darf nicht auf *al-Asl* beschränkt sein

Der *Qiyas* ist also eine reine Formalanalogie, die an ein äußerlich erkennbares, exakt quantifizierbares Element anknüpft, von dem nach Ansicht der traditionellen Methodiker wahrscheinlich ist, daß sich darin die *ratio legis* realisiert. Er kann daher zu unpassenden Ergebnissen führen, weshalb es noch die Rechtsquellen *al-Istihsan* und *al-istislah* gibt. Dadurch aber wird der ganze Aufbau einer formalistischen *Qiyas*-Lehre, deren Zweck gerade darin bestehen soll, durch weitgehende Formalisierung die Subjektivität bei der Rechtsableitung zu minimieren, zu einem sinnlosen Unterfangen. Es hat übrigens immer eine Minder-

meinung unter den *Fuqaha'* gegeben, die die 'Illa abgelehnt und den *Qiyas* auf *al-Hikma at-tashri'iya* gegründet hat. Hierzu gehörte beispielsweise *Ibn Taimiya*²².

Was die *Munasaba* (Eignung) der 'Illa angeht, wird unterschieden zwischen:

- *Al-munasib al-mu'aththir*: Eine 'Illa, die explizit durch den *Nass* selbst genannt wird.
- *Al-munasib al-mula'im*: Der Normalfall des *Qiyas*. Eine 'Illa, die nicht durch den *Nass* selbst genannt wird, sondern vom *Mujtahid* aus dem *Nass* ermittelt wird.
- *Al-munasib al-mursal*: Die 'Illa wird weder im *Nass* genannt, noch aus einem konkreten *Nass* ermittelt, sondern ist eine Nützlichkeitsabwägung, die mit den Zielen der *Shari'a* übereinstimmt. Mit der Anerkennung von *al-munasib al-mursal* als 'Illa wird das Konzept des *Qiyas* durchbrochen. *Al-Asl* im engeren Sinne (also eine Grundlage des *Qiyas*, s.o.) existiert nicht. Vielmehr wird auf allgemeine Rechtsgedanken (nämlich Nützlichkeitsabwägungen) zurückgegriffen, die natürlich jedem *Nass* zugrundeliegen, sofern man der großen Mehrheit der Theologen in der *Husn* und *Qubh*-Lehre (s.o.) folgt.

Eines der großen Probleme im Zusammenhang mit der rechtsmethodischen Diskussion ist auch die Frage, wann ein *Nass* vorliegt und wann nicht. Das Nichtvorhandensein eines *Nass* ist Voraussetzung für die Anwendung des *Qiyas* (s.o.). Die Methodiker haben aber nie definiert, wann eigentlich ein *Nass* vorliegt und wann nicht. Eine Analyse der von den Methodikern für die Rechtsquellen *al-Istihsan* und *al-istislah* angeführten Beispiele zeigt, daß die Veränderung von Zeit und Umständen ganz offensichtlich als neuer Sachverhalt gewertet worden ist, auch wenn eine formale Subsumtion des Sachverhaltes unter den Wortlaut des *Nass* noch möglich war.

Die *Dhahiriya*²³ lehnt den *Qiyas* ab, weil sie jegliche Form von *Ra'y* ablehnt. Die *Ithna 'Ashariya* lehnt den *Qiyas* ebenfalls ab, kennt aber die

Rechtsquelle al-'Aql.

Al-Istihsan:

Diese Rechtsquelle wird in der Hanafiya und der Malikiya akzeptiert. In der Hanafiya sind die beiden wichtigsten Fälle von al-Istihsan:

- Istihsan adh-Dharura: Das Abweichen vom Qiyas wegen einer Notwendigkeit
- Istihsan al-Qiyas: Das Abweichen von einem offenkundigen Qiyas (al-Qiyas al-jali) zugunsten eines verborgenen Qiyas (al-Qiyas al-khafi).

Bei Istihsan al-Qiyas und Istihsan =

Unschuldsvormutung): Das islamische Recht geht im Zivilrecht wie im Strafrecht davon aus, daß grundsätzlich jeder Mensch als frei von Schuld und Belastung betrachtet werden muß. Im Strafrecht muß dem Angeklagten die Schuld nachgewiesen werden und im Zivilrecht muß der Kläger nachweisen, daß ihm ein Recht zusteht.

- Das islamische Recht verlangt Vertragstreue. Verträge sind zu halten, solange sie im Rahmen der vom islamischen Recht den Parteien eingeräumten Vertragsfreiheit bleiben. Zu den wichtig-

sten Verboten und Grenzen der Vertragsfreiheit gehört das Zins- und Spekulationsverbot.

- Das islamische Recht gewährt Gleichbehandlung durch unabhängige Richter. Der Bürger kann jede Person der Exekutive einschließlich des Khalifa verklagen.
- Nichtmuslime erfahren im islamischen Staat den gleichen Schutz ihrer Grundrechte wie auch Muslime. Weiterhin erhalten sie in bestimmten Bereichen Rechtsautonomie.

¹ Schriftliche, erweiterte Fassung eines Vortrages, der im Frühjahr in Münster bei dem dortigen islamischen Studentenverein gehalten wurde.

² S. 'Abdalkarim Zaidan, al-Madkhal li-Dirasa as-Shari'a al-islamiya, S.39, Bairut-Baghdad 1982

³ Einen guten Überblick gibt Hayrettin Karaman in Islam Hukuk Tarihi, S.120 ff., Istanbul 1989

⁴ Vgl. hierzu Abu Zahra, Abu Hanifa,, S.92 ff. al-Qahira 1947 und Zaidan, al-Madkhal li-Dirasa ash-Shari'a al-islamiya, S.136

⁵ S. as-Sarakhsi, al-Usul, Bd.1, S.350, Istanbul 1990, der einige Überlieferungen von berühmten Sahaba bezüglich deren Zurückhaltung mit der Überlieferung von Ahadith und den Vorrang des Qur'an anführt.

⁶ Shibli ibn Habiballah al-Banduli, einer der berühmtesten indischen Gelehrten (gest.1332 n.H.) und Lehrer von Sayyid Sulaiman Nadwi. Autor zahlreicher Werke. Am bekanntesten ist seine Sira des Propheten. Die Nisba Nu'mani hat er sich selbst zugelegt, wegen seiner großen Achtung vor Abu Hanifa, dessen eigentlicher Name Nu'man ibn Thabit gewesen ist.

⁷ Vgl. hierzu Nu'manis 'Umar Biographie al-Faruq, Lahore o.D., wo Nu'mani den Nachweis führt, daß in der Frühzeit des Islam ein rationalistisches und flexibles Fiqh-Verständnis vorhanden war.

⁸ Die Überprüfung der Zuverlässigkeit von Überlieferern (al-Jarh wa't-Ta'dil bzw. 'Ilm ar-Rijal = die Lehre von den Tradenten) ist einer der großen Streitpunkte unter den Gelehrten. Insbesondere liegt hier ein Streitpunkt zwischen Shi'iten und Sunniten weil beide unterschiedliche Kriterien verwenden.

⁹ S. hierzu Amin Ahsan Islahi,

Mabadi-yi Tadabbur-i Hadith, S.69, Lahore 1989, der al-Khatib al-Baghdadi zitiert

¹⁰ S. hierzu Abu Zahras Beschreibung der Methodik Ibrahim an-Nakha'is in Abu Hanifa, S.230 f.

¹¹ Amin Ahsan Islahi, einer der berühmtesten Gelehrten Pakistans und der bedeutendste Schüler von Abdalhamid al-Farahi, einem der größten Qur'an-Kommentatoren und hervorragendem Kenner der arabischen Sprache (s. seine Biographie bei as-Sayyid Abdalhayy b. Fakhraiddin al-Hasani, Nuzha al-Khawahir, Bd.8, S.229, Haidarabad/Dakkan 1970 und die Einleitung seines Schülers Islahi zu Majmu'a-yi Tafasir-i Farahi) hat zwei Bücher zu diesem Thema verfaßt (Mabadi-yi Tadabbur-i Qur'an und Mabadi-yi Tadabbur-i Hadith), in denen er eine Methodiklehre vertritt, die einen kritischen Umgang mit dem Hadith und einen Vorrang der Beschäftigung mit dem Qur'an beinhaltet.

¹² Eine kurze Zusammenfassung aller Standpunkte findet sich bei al-Imam al-Mansur bi'llah al-Qasim b. Muhammad b. 'Ali ('alaih 's-Salam) in al-Asas, S.13 f, Sa'da 1994. S. ebenfalls zu dieser Problematik Khallaf, 'Ilm Usul al-Fiqh, S.99, 17. Aufl., al-Kuwait 1987; Abu Zahra, Usul al-Fiqh, S.73, al-Qahira 1958

¹³ S. z.B. Kerimoglu, Fikhi Meseleler, Bd.1, S.44 ff., Istanbul 1982

¹⁴ Vgl. Abu Zahra, Ibn Hanbal, S.372 f., al-Qahira 1947

¹⁵ al-Mudhaffar, 'Aqa'id al-Imamiya, S.33 ff., o.O. o.J.; al-Khumaini, Zubda al-Ahkam, S. 2 ff., Tahrān 1404 n.H.

¹⁶ Vgl. Iqbal, The Reconstruction of Religious Thought in Islam, S.173 f., Lahore 1988

¹⁷ Die Rechtsquellenlehre wird in al-

len Büchern über die Usul al-Fiqh ausführlich erläutert. Moderne Werke wie die Usul al-Fiqh von Abu Zahra, 'Ilm Usul al-Fiqh von Khallaf oder Fikih Usulü von Atar behandeln die Rechtsquellen aller Schulen. Sehr zu empfehlen sind auch die 8 Biographien von Abu Zahra über Imam Zaid, as-Sadiq, Abu Hanifa, Malik, ash-Shafi'i, Ibn Hanbal, Ibn Hazm und Ibn Taimiya, in denen jeweils ausführlich die Rechtsquellenlehre der entsprechen Schulen bzw. Gelehrten behandelt wird.

¹⁸ S. die Definitionen bei Abu Zahra, Usul al-Fiqh, S.198 und Atar, Fikih Usulü, S.49, Istanbul 1988

¹⁹ Vgl. Abu Zahra, Usul al-Fiqh, S.211

²⁰ S. al-Qaradhawi, al-Ijtihad fi'sh-Shari'a al-islamiya, S.38, al-Kuwait 1985

²¹ as-Shafi'i, ar-Risala, S.477, o.O. o.J. Edition Ahmad Muhammad Shakir

²² S. Abu Zahra, Usul al-Fiqh, S.249 ff.

²³ Eine heute nicht mehr existente, auf Dawud al-Isfahani zurückgehende sunnitische Schule, deren bedeutendster Vertreter der Andalusier Ibn Hazm war, dessen Werke auch heute noch sehr beliebt sind.

²⁴ Vgl. Abu Zahra, Usul al-Fiqh, S.265; Abu Zahra betrachtet hier die bloße Subsumtion des Sachverhalts unter den Wortlaut des Nass als den Qiyas jali.

²⁵ Die Fuqaha' haben viele Werke verfaßt, in denen sie versucht haben, sogenannte Qawa'id kulliya (=generelle Rechtsregeln) zusammenzustellen, d.h. Rechtsregeln, die als abstrahierte Prinzipien allen oder einer Vielzahl von Rechtsnormen zugrunde liegen.

Dr. Muhammad Kalisch